

Parlamentarischer Vorstoss

2021/391

Geschäftstyp: Motion

Titel: Frist zur Bedarfserhebung bei der familienergänzenden Betreuung

Urheber/in: Miriam Locher

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Abt, Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Candreia, Cucè, Hänggi, Kauf-

mann Urs, Kirchmayr Jan, Kirchmayr Klaus, Koller, Maag, Mikeler, Noack,

Roth, Schürch, Strüby, Winter, Würth, Wyss

Eingereicht am: 3. Juni 2021

Dringlichkeit: —

Die familienergänzende Betreuung ist nicht mehr aus unserer Gesellschaft wegzudenken. Sie bildet einen wichtigen Pfeiler der Kinderbetreuung und ist auch eine Voraussetzung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Schweizweit besucht rund jedes dritte Kind im Alter von null bis drei Jahren eine Betreuungseinrichtung. Dabei ist festzustellen, dass es von Kanton zu Kanton, aber eben auch von Gemeinde zu Gemeinde grosse Unterschiede gibt.

2015 wurde das FEB-Gesetz im Baselbiet angenommen und seit 2017 ist es in Kraft. Viele Gemeinden haben seit diesem Zeitpunkt den Bedarf für die familienergänzende Betreuung auf kommunaler Ebene erhoben. Diese Bedarfserhebung ist seit der Einführung des Gesetzes für alle Gemeinden im Kanton verpflichtend. Die Ergebnisse der Bedarfserhebungen müssen dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote gemeldet werden. Bei 44 Gemeinden steht die Erhebung dieser Daten bislang aus oder sie haben bis im März 2021 noch keine Daten gemeldet. Und dies, obwohl der Kanton bei der Umsetzung der Bedarfsabklärung Unterstützung bietet, zum Beispiel mit einer Erhebungsvorlage.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen führen dazu, dass bei einem nachgewiesenen Bedarf die Gemeinden verpflichtet sind, ein FEB-Angebot sicher zu stellen. Wie genau dieses Angebot ausgestaltet wird, ist den Gemeinden überlassen. Dies kann durch eine Mitfinanzierung von Betreuungsangeboten in Form von Betreuungsgutscheinen, über eine Objekt- oder Mischfinanzierung erfolgen. Ergibt sich aus der Befragung kein Bedarf, so muss die Gemeinde nicht tätig werden. Während bislang etwas weniger als die Hälfte der Baselbieter Gemeinden den Bedarf erhoben haben, haben bereits drei Viertel der Gemeinden ein FEB-Reglement ausgearbeitet.

Umso wichtiger ist es nun, auch im Bereich der Bedarfserhebungen vorwärts zu machen. Bei der Erarbeitung des kantonalen FEB-Gesetzes hat man darauf verzichtet, eine Frist zur Erhebung des Bedarfs zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt war dies sicher der richtige Schritt, um alle Gemeinden mit ins Boot zu holen. Nun, vier Jahre nach in Kraft treten und sechs Jahre nach der Annahme des Gesetzes zeigt sich, dass es wohl doch eine Frist braucht, damit der Bedarf endlich flächendecken



erhoben wird und so die Bedürfnisse der Eltern und Erziehungsberechtigten im ganzen Kanton berücksichtig werden können. Die Regelung der Frist zur Bedarfserhebung soll auf Verordnungsstufe erfolgen, sofern es nicht zwingende Gründe dafür gibt, die Frist auf Gesetzesebene zu regeln.

Die FEB-Verordnung soll demnach um folgende Punkte ergänzt werden:

Die Ersterhebung wird bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des FEB-Gesetzes durchgeführt.

Zur periodischen Überprüfung wird eine Frist von fünf Jahren festgelegt.

LRV 2021/391, 3. Juni 2021 2/2